

**Anleitung**  
**zum Ausfüllen der Sicherheitserklärung**  
**für die erweiterte Sicherheitsüberprüfung im Bereich Sabotageschutz**

**Ausfüllen der Sicherheitserklärung mittels PC**

Bitte füllen Sie die Sicherheitserklärung am PC aus.

Die ausgedruckte Sicherheitserklärung ist handschriftlich zu unterzeichnen und an die Sabotageschutzbeauftragte zu senden (siehe Abschnitt „Rücksendung der Sicherheitserklärung“).

**Wahrheitsgemäße und vollständige Angaben**

Die Sicherheitserklärung stellt die Grundlage Ihrer Sicherheitsüberprüfung dar. **Ungenaue, unvollständige und unrichtige Angaben führen zu Rückfragen** und zeitlichen Verzögerungen bei Ihrer Sicherheitsüberprüfung sowie u.U. zu **negativen Schlussfolgerungen**. In Ihrem eigenen Interesse sollten Sie daher die Fragen vollständig und wahrheitsgemäß beantworten. **Jede** Frage ist zu beantworten; im Falle der Verneinung ist "nein" oder "keine" anzukreuzen, bitte nicht einfach durchstreichen. **Wissentlich falsche Angaben können zu dienst- oder arbeitsrechtlichen Maßnahmen führen.**

Benutzen Sie bitte das Feld Nr. 6 sowie bei Bedarf ein gesondertes Blatt, falls der vorgesehene Platz an der jeweiligen Stelle der Sicherheitserklärung nicht ausreicht oder wenn Sie ergänzende Angaben machen wollen.

Sie sind nicht verpflichtet, Angaben zu machen, durch die Sie sich der Gefahr der straf- oder disziplinarrechtlichen Verfolgung, der Entlassung oder Kündigung aussetzen würden. Wenn Sie von Ihrem Recht auf Nichtbeantwortung einer Frage Gebrauch machen wollen, ist es allerdings nicht zulässig, eine falsche Antwort zu geben, die Antwortfelder durchzustreichen oder leer zu lassen. Vielmehr ist, je nachdem, ob Sie eine Frage ganz oder teilweise nicht beantworten wollen, einzusetzen "keine Angaben" oder "Im Übrigen keine Angaben".

**Änderungen** des Namens, des Geschlechtseintrages, des Wohnsitzes und der Staatsangehörigkeit sind der Sabotageschutzbeauftragte oder deren/dessen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern **unverzüglich mitzuteilen**.

Ihre Angaben werden absolut vertraulich behandelt.

## Lichtbilder

Fügen Sie bitte Ihrer ordnungsgemäß ausgefüllten und unterschriebenen Sicherheitserklärung **zwei aktuelle** (d. h. **nicht älter als 1 Jahr**) Lichtbilder bei.

Die zwei Lichtbilder müssen folgende Anforderungen erfüllen: Sie sind farbig in der Größe von ca. 3,5 cm x 4,5 cm vorzulegen. Das Gesicht muss ca. 80 % des Bildes einnehmen und das obere Kopfende darf nicht abgeschnitten sein.

## Ihre Ansprechpersonen

Für Fragen steht Ihnen die Sabotageschutzbeauftragte zur Verfügung. Falls Sie sich, insbesondere bei Sicherheitsproblemen, an das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) wenden wollen, kreuzen Sie bitte Nr. 7 der Sicherheitserklärung an oder nehmen Sie direkt Kontakt mit dem

Bundesamt für Verfassungsschutz  
Merianstraße 100  
50765 Köln

Telefon: 0228-99/792-0 oder 030-18/792-0, auf und bitten um Weitervermittlung in den Bereich „Sicherheitsüberprüfungen/Mitwirkungsaufgaben“.

## Rücksendung der Sicherheitserklärung

Sofern Sie Ihre Zustimmung zur Sicherheitserklärung handschriftlich erteilt haben, senden Sie die ausgefüllte Sicherheitserklärung in **verschlossenem Umschlag** unmittelbar an die Sabotageschutzbeauftragte oder die/den zuständige(n) Mitarbeiter(in) zurück oder geben Sie diese persönlich ab.

Die Adresse der Sabotageschutzbeauftragten lautet:

Bundesagentur für Arbeit  
Zentrale  
Sabotageschutzbeauftragte  
z. Hd. Frau Judith Ilg – persönlich –  
Büro 365  
Regensburger Straße 104  
90478 Nürnberg

## Wichtiger Hinweis bei fehlender oder mangelhafter Mitwirkung

Ihre Sicherheitserklärung muss der Sabotageschutzbeauftragten der Bundesagentur für Arbeit frühzeitig vor Beginn Ihres Einsatzes in der bzw. für die Bundesagentur für Arbeit in ordnungsgemäßer Form vorliegen.

Ordnungsgemäße Form bedeutet, dass die Sicherheitserklärung mit zwei aktuellen Lichtbildern vollständig und richtig ausgefüllt, ausgedruckt und mit Tagesdatum unterschrieben ist.

Für den Fall, dass die Sicherheitserklärung bis zu diesem Zeitpunkt der Sabotageschutzbeauftragten nicht vorliegt, werden Sie unter Fristsetzung aufgefordert Ihre Sicherheitserklärung ordnungsgemäß vorzulegen.

Wenn Ihre Sicherheitserklärung innerhalb der festgesetzten Frist nicht vorgelegt wird, führt dies wegen fehlender Mitwirkungspflicht zu einem Verfahrenshindernis.

Wenn Ihre Sicherheitserklärung nicht ordnungsgemäß vorgelegt wird, darf sie aufgrund der strengen Formvorschriften nicht an das Bundesamt für Verfassungsschutz weitergeleitet werden, sondern muss Ihnen mit Terminsetzung zur Überarbeitung zurückgegeben werden. Die nicht termingerechte Vorlage Ihrer angepassten Sicherheitserklärung führt wegen fehlender Mitwirkung zu einem Verfahrenshindernis.

Solange ein Verfahrenshindernis besteht, bedeutet dies für Sie, dass Sie nicht in der bzw. für die Bundesagentur für Arbeit eingesetzt werden dürfen. Ein bereits begonnener Einsatz müsste sofort beendet werden.

Nach einem von der Sabotageschutzbeauftragten der Bundesagentur für Arbeit ausgesprochenen Verfahrenshindernis sollten Sie schnellstmöglich eine ordnungsgemäß ausgefüllte Sicherheitserklärung vorlegen. Erst nach Vorlage Ihrer Sicherheitserklärung kann die Sicherheitsüberprüfung eingeleitet werden.

Das festgestellte Verfahrenshindernis kann jedoch erst dann aufgehoben und sie dürfen frühestens dann wieder eingesetzt werden, wenn die Sicherheitsüberprüfung vom Bundesamt für Verfassungsschutz mit einem positiven Ergebnis durchgeführt wurde.

Positives Ergebnis bedeutet, dass nach der Sicherheitsüberprüfung keine Erkenntnisse vorliegen, die einem Einsatz in der bzw. für die Bundesagentur für Arbeit entgegenstehen.

## Hinweise zu einzelnen Nummern der Sicherheitserklärung

### 1) Angaben zu Ihrer Person

#### 1.1 Personalien

- **Name**  
**ggf. frühere(r) Name(n)**  
(z.B. Geburtsname, frühere Ehenamen)  
Ihr Nachname  
Fügen Sie früheren Namen bitte Zusätze wie "geb.", "geschieden" usw. hinzu (z.B. "geschiedene Maier).
- **Vorname(n)**  
**ggf. frühere(r) Vorname(n)**  
Benutzen Sie bitte die sich aus der Geburtsurkunde ergebende Schreibweise (nicht verkürzte Aussprache verwenden).
- **Geburtsort, Kreis, Bundesland, Staat**  
Bitte geben Sie den Geburtsort in der Schreibweise der Geburtsurkunde an. Bei Änderung des Ortsnamens (z.B. durch kommunale Gebietsreform) bitte die neue Ortsbezeichnung mit Postleitzahl in Klammern angeben; dies gilt nicht für Geburtsorte außerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Für Bundesland/Staat können amtliche Abkürzungen verwendet werden.
- **gegenwärtige Staatsangehörigkeit(en)**  
**ggf. frühere Staatsangehörigkeit(en)**  
Es sind alle gegenwärtigen Staatsangehörigkeiten und auch frühere Staatsangehörigkeiten anzugeben. Fügen Sie ggf. bitte die Einbürgerungsurkunde und einen Nachweis über den Verlust der früheren Staatsangehörigkeit bei (amtlich beglaubigte Kopien) oder legen Sie die Originale der Sabotageschutzbeauftragten vor.
- **ausgeübter Beruf (bei Beamtinnen/Beamten Amtsbezeichnung)**  
Geben Sie bitte den zur Zeit ausgeübten (nicht den erlernten) Beruf an, und zwar möglichst genau (z.B. nicht nur "Angestellter", sondern "Bürokaufmann").
- **Arbeitgeberin/ Arbeitgeber (Anschrift, Vorwahl, Rufnummer oder E-Mail-Adresse)**  
Sofern Sie im öffentlichen Dienst tätig sind, geben Sie bitte die Beschäftigungsdienststelle an.

## 1.2 Wohnsitze/Aufenthalte in Deutschland

### Wohnsitze/Aufenthalte in Deutschland

Bestanden/bestehen neben der Hauptwohnung auch Nebenwohnungen und/oder andere Aufenthalte in Deutschland, sind sowohl

- die Hauptwohnung als auch
- die Nebenwohnung(en)/weiteren Aufenthaltsorte

anzugeben.

Machen Sie bitte **lückenlose Angaben der letzten 5 Jahre** in zeitlicher Reihenfolge (mit Monat **und** Jahr).

Um Rückfragen zu vermeiden, bitten wir Sie bei den Angaben zu Ihrem Wohnsitz in der Spalte „Dauer bis (Monat, Jahr)“ das Wort „**laufend**“ einzutragen.

## 1.3 Wohnsitze/Aufenthalte im Ausland

### Wohnsitze/Aufenthalte im Ausland

Anzugeben sind Wohnsitze und Aufenthalte von längerer Dauer als zwei Monaten im Ausland seit Vollendung des 18. Lebensjahres.

Sofern Sie noch keine 23 Jahre alt sind, machen Sie die Angaben bitte für die letzten fünf Jahre.

Sofern Ihre derzeitige Anschrift im Ausland liegt, geben Sie sie bitte ebenfalls unter Nr. 1.3 an.

Um Rückfragen zu vermeiden, bitten wir Sie bei den Angaben zu Ihrem Wohnsitz in der Spalte „Dauer bis (Monat, Jahr)“ das Wort „**laufend**“ einzutragen.

**Bitte beachten Sie das Erfordernis der gesonderten Zustimmung am Ende der Sicherheitserklärung.**

Ein Auslandsaufenthalt von ununterbrochen längerer Dauer als sechs Monaten besteht dann, wenn in diesem Zeitraum dort der Lebensmittelpunkt lag. Kurzfristige Unterbrechungen (z.B. Heimaturlaub, Dienstreise) sind unbeachtlich.

## 2) Angaben zur Internetpräsenz bzw. Mitgliedschaften bzw. Teilnahme in sozialen Netzwerken

### **Internetpräsenz bzw. Mitgliedschaften bzw. Teilnahme in sozialen Netzwerken**

Anzugeben ist/sind die Adresse(n) von eigenen Internetseiten sowie die Mitgliedschaft(en) bzw. Teilnahme in sozialen Netzwerken für private und berufliche Nutzung.

Nutzername(n), Pseudonym(e) oder Passwörter sind nicht anzugeben; es reicht die Nennung des/der sozialen Netzwerke(s).

Soziale Netzwerke sind Plattformen im Internet, die dazu bestimmt sind, dass Nutzende Inhalte mit anderen Nutzenden teilen oder einer darüberhinausgehenden Öffentlichkeit zugänglich machen. Plattformen, die ausschließlich zur Individualkommunikation bestimmt sind (z.B. WhatsApp), gelten nicht als soziale Netzwerke in diesem Sinne.

Die Mitgliedschaft in einem sozialen Netzwerk ist unabhängig von der eigenen Aktivität in dem sozialen Netzwerk. Auch Mitgliedschaften, die nicht (mehr) aktiv genutzt werden, sind in der Sicherheitserklärung anzugeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass zu Ihrer Person in erforderlichem Maße Einsicht in öffentlich sichtbare Internetseiten sowie in den öffentlich sichtbaren Teil sozialer Netzwerke genommen werden kann.

## 3) Beziehungen zu verfassungsfeindlichen Organisationen

### **Beziehungen zu verfassungsfeindlichen Organisationen**

"Verfassungsfeindlich" sind diejenigen Aktivitäten oder Bestrebungen, bei denen konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die von ihnen verfolgten Ziele oder die von ihnen zur Erreichung dieser Ziele befürworteten Mittel und Wege ganz oder teilweise mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung in Widerspruch stehen. Über die wichtigsten verfassungsfeindlichen Bestrebungen berichten die jährlichen Verfassungsschutzberichte des Bundesinnenministeriums, die Ihnen bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden können.

Sofern die Frage nach Beziehungen zu verfassungsfeindlichen Organisationen nicht eindeutig und vorbehaltlos verneint werden kann, sollten Sie in einem offenen Gespräch mit der Sabotageschutzbeauftragten und/oder dem Bundesamt für Verfassungsschutz Einzelheiten und das heutige Verhältnis zu der Organisation darlegen.

#### 4) **Anhängige Strafverfahren einschließlich Ermittlungsverfahren und Disziplinarverfahren, strafrechtliche Verurteilungen im Ausland**

##### **anhängige Verfahren/ Verurteilungen im Ausland**

Geben Sie hier bitte bereits an, wenn Ermittlungen gegen Sie eingeleitet wurden. Dies gilt für jede Art von Straftaten (z.B. auch nach dem Steuerrecht) sowie alle Ermittlungen nach dem Disziplinarrecht.

Wir bitten Sie das/die Aktenzeichen anzugeben, die Staatsanwaltschaft, die Adresse der Staatsanwaltschaft und warum das Verfahren eröffnet wurde.

Anzugeben sind auch alle strafrechtlichen Verurteilungen im Ausland.

Nicht anzugeben brauchen Sie Ermittlungen/Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten und Verurteilungen in Deutschland aus rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahren.

#### 5) **Sonstiges**

##### **Sonstiges**

Von Bedeutung sind vor allem Umstände, die Dritten für eine Erpressung Ihrer Person dienen können.

Wenden Sie sich im Zweifelsfall vertrauensvoll an die Sabotagebeauftragte und / oder an das Bundesamt für Verfassungsschutz mit der Bitte um ein Gespräch.

Unter Zuverlässigkeitsüberprüfungen (Nr. 5.2) sind z.B. Überprüfungen nach dem Luftsicherheitsgesetz oder dem Atomgesetz zu verstehen.

#### 8) **Erreichbarkeit**

##### **Erreichbarkeit**

Ihre berufliche *und* private Erreichbarkeit sind für eventuelle Nachfragen und Terminabsprachen erforderlich, um eine schnellere Bearbeitung der Sicherheitsüberprüfung zu gewährleisten